

Swiss Life Pension Services AG

Reglement zur Verhinderung von Interessenkonflikten (Zusammenfassung)

Zweck, Grundsatz und Geltungsbereich

Das Reglement zur Verhinderung von Interessenkonflikten umschreibt die Anforderungen an die Unabhängigkeit der als Experten für berufliche Vorsorge tätigen Mitarbeitenden von **Swiss Life Pension Services AG** (nachfolgend **SLPS** genannt) und den Umgang mit allfälligen Interessenkonflikten.

Es legt die Pflichten und Bestimmungen fest, welche die Verhinderung von Interessenkonflikten im Rahmen der Tätigkeit als Experte für berufliche Vorsorge für SLPS sicherstellen.

SLPS und deren Mitarbeitende, die für Kunden als Experte für berufliche Vorsorge tätig sind, haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen der Kunden zu wahren und dafür zu sorgen, dass weder aufgrund der persönlichen noch der geschäftlichen Verhältnisse Interessenkonflikte entstehen.

Das Reglement gilt für SLPS und die von SLPS angestellten Experten für berufliche Vorsorge, mithin für den Leiter des Prüfungsmandats und alle an der Prüfung beteiligten Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung von SLPS sowie für andere Personen mit Entscheidungsfunktionen innerhalb SLPS.

Es gilt für die Prüfungstätigkeit des Experten für berufliche Vorsorge im Sinne von Art. 52e Abs. 1 BVG und die damit zusammenhängende Beratungstätigkeit im Sinne von Art. 52e Abs. 2 BVG.

Auftraggeber im Sinne dieses Reglements ist die beauftragende Vorsorgeeinrichtung.

Unabhängigkeit

Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist für SLPS von fundamentaler Bedeutung. An die Unabhängigkeit werden vom Gesetzgeber und von der Öffentlichkeit hohe Anforderungen gestellt. Die Annahme oder Weiterführung eines Prüfungsmandates ist bei fehlender Unabhängigkeit nicht möglich. Der Begriff der Unabhängigkeit umfasst

- a) die Unabhängigkeit des Kunden:
Der Auftraggeber ist in der Vergabe der Mandate frei (Prüfungsmandate, Beratungsmandate, Rückdeckung oder Vermögensverwaltungsmandate im Bereich der beruflichen Vorsorge)
- b) die Unabhängigkeit von SLPS:
SLPS ist eine Aktiengesellschaft, deren Zweck in der Beratung und Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für Pensionskassen und weitere Institutionen der beruflichen Vorsorge besteht. Sie ist ein Unternehmen der Swiss Life-Gruppe. Die Führung von SLPS erfolgt, wie bei Konzerngesellschaften in der Schweiz üblich, nach dem „At arm's length-Prinzip“. Verrechnungs- und Transferpreise werden auf marktkonformer Basis erhoben.
- c) Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge:
Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zur Unabhängigkeit der Pensionskassen-Experten werden von SLPS und ihren Experten befolgt bzw. eingehalten.

Tätigkeit, Interessenkonflikt, Auftraggeber

Tätigkeit des Experten im Sinne der Unabhängigkeitsweisung ist die Prüfungstätigkeit im Sinne von Art. 52e BVG als von der Vorsorgeeinrichtung gewählter Experte im Sinne des Gesetzes.

Ein Interessenkonflikt ist eine aus einem Interessengegensatz resultierende Konfliktsituation, die sich kontraproduktiv auf die Wahrung der Interessen der betreuten Einrichtung der beruflichen Vorsorge auswirkt und deshalb nach Vermeidung verlangt. Art. 40 Abs. 2 BVV 2 umschreibt den Begriff Interessenkonflikt exemplarisch anhand von mit der Unabhängigkeit unvereinbaren Funktionen oder Tätigkeiten.

Kriterien für die Annahme von Prüfungsmandaten

Die Annahme eines Prüfungsmandats durch SLPS oder einen von ihr angestellten Experten für berufliche Vorsorge ist ausgeschlossen, wenn

- a) SLPS beim Auftraggeber für die Durchführung der beruflichen Vorsorge angeschlossen bzw. der Experte für berufliche Vorsorge Destinatar des Auftraggebers ist;
- b) SLPS zum Konzern der Gründerin des Auftraggebers gehört bzw. der Experte für berufliche Vorsorge in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zur Gründerin des Auftraggebers steht;
- c) SLPS oder ein von ihr angestellter Experte für berufliche Vorsorge als Revisionsstelle für den Auftraggeber tätig ist;
- d) SLPS oder ein von ihr angestellter Experte für berufliche Vorsorge bei der Geschäftsführung des Auftraggebers mitwirkt ;
- e) SLPS oder ein von ihr angestellter Experte für berufliche Vorsorge bei einem geschäftlichen Vorgang, an dem zwei oder mehr Vorsorgeeinrichtungen beteiligt sind (Teilliquidation usw.), bereits von einer oder mehreren der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen mandatiert ist und sich die obersten Organe der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln für das Doppel- oder Mehrfachmandat ausgesprochen haben.

Die Annahme eines Prüfungsmandats durch einen von SLPS angestellten Experten für berufliche Vorsorge ist zudem ausgeschlossen, wenn zwischen ihm und einem Mitglied des obersten Organs oder der Geschäftsführung sowie zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion eine enge familiäre oder wirtschaftliche Beziehung besteht.

Massnahmen zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte

Ein von SLPS angestellter Experte für berufliche Vorsorge darf in den von ihm betreuten Prüfungsmandaten nicht bei der Geschäftsführung des Auftraggebers mitwirken.

Tritt eine Situation ein, bei welcher der Experte für berufliche Vorsorge neben dem Prüfungsmandat auch in die Geschäftsführung involviert wird, orientiert er seinen Vorgesetzten. Dieser entscheidet, ob das Prüfungsmandat niedergelegt werden muss.

Ein Mitarbeiter der SLPS darf in keinem Mandat in die Geschäftsführung des Auftragsgebers und das Prüfungsmandat involviert sein.

Ein von SLPS angestellter Experte für berufliche Vorsorge darf persönlich kein Prüfungsmandat betreuen, weder als Mandatsleiter noch als am Mandat Beteiligter, bei welchem der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebenspartner oder ein Verwandter resp. Verschwägerter bis zum zweiten Grad, Mitglied des obersten Organs, der Geschäftsführung oder in einer anderen Entscheidungsfunktion für den Auftraggeber tätig ist. Die enge wirtschaftliche Beziehung ist der engen familiären Beziehung gleichgestellt.

Tätigkeit als Vermögensverwalter

SLPS und/oder ein von SLPS angestellter Experte für berufliche Vorsorge kann nicht gleichzeitig als Experte und Vermögensverwalter derselben Vorsorgeeinrichtung tätig sein. Mit der Unabhängigkeit vereinbar ist die Vermögensverwaltung durch ein anderes Unternehmen der Swiss Life Gruppe, sofern eine personelle Trennung der Entscheidungsträger beider Tätigkeiten besteht.

Interne Verhaltensregeln und Kontrollen

Vergütungen Dritter (z.B. Provisionen), die der Experte für berufliche Vorsorge im Rahmen seiner Expertentätigkeit erhält, sind dem Auftraggeber zu erstatten.

Der Auftraggeber kann im Rahmen der Auftragserteilung schriftlich auf die Erstattung verzichten, sofern er vom Experten für berufliche Vorsorge vollumfänglich über die Art und die Höhe der Vergütungen Dritter in Kenntnis gesetzt worden ist.

Wenn ein von SLPS angestellter Experte für berufliche Vorsorge seine eigene oder die Unabhängigkeit von SLPS beeinträchtigt sieht, hat er seinen Vorgesetzten zu informieren.

Wenn SLPS ihre eigene oder die Unabhängigkeit eines von ihr angestellten Experten für berufliche Vorsorge beeinträchtigt sieht, so hat sie die Ursachen der Beeinträchtigung zu beseitigen.

Umgang mit nahestehenden Dritten

Als der Vorsorgeeinrichtung nahestehende Dritte gelten Arbeitgeber, die sich zur Durchführung der beruflichen Vorsorge der Vorsorgeeinrichtung angeschlossen haben resp. diese errichtet haben, sowie die Gründerin einer nicht betriebseigenen Vorsorgeeinrichtung.

SLPS und die bei ihr angestellten Experten für berufliche Vorsorge haben bei Rechtsgeschäften (z.B. Transaktionen und/oder Beratungsmandaten) mit der Vorsorgeeinrichtung nahestehenden Dritten die Interessen der geprüften Vorsorgeeinrichtung zu wahren.

Besteht im Rahmen eines Prüfungsmandats durch die Kombination mit einem anderen Rechtsgeschäft von SLPS oder eines bei ihr angestellten Experten für berufliche Vorsorge das Risiko einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit, sind die Ursachen der Beeinträchtigung zu beseitigen.

Offenlegung und Datenschutz

Auf Anfrage wird der Inhalt des Reglements den Kunden und den Vertragspartnern von SLPS bekanntgegeben.

SLPS und die von ihr angestellten Experten für berufliche Vorsorge unterstehen der auftragsrechtlichen Diskretions- und Geheimhaltungspflicht.

Im Übrigen gilt für die Datenbekanntgabe die Regelung von Art. 86a BVG.